



Gemeinderat Wikon

## Botschaft zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 4. Juni 2019, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Wikon

### TRAKTANDEN

- **Begrüssung und Bestellung des Büros**
- 1. Jahres- und Massnahmenbericht 2018**
- 2. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2018**
  - 2.1 Genehmigung
    - a. Der Laufenden Rechnung
    - b. Der Investitionsrechnung
    - c. Der Bestandesrechnung
  - 2.2 Beschlussfassung über die Verwendung des Ertragsüberschusses
  - 2.3 Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden, Luzern, zur Rechnung des Vorjahres
  - 2.4 Kenntnissnahme von Bericht und Empfehlung der Rechnungsprüfungsstelle Lufida Revisions AG
- 3. Genehmigung Reglement Sozialfonds**
- 4. Bilanzanpassungsbericht / Neubewertung Bilanz ab 01.01.2019**
- 5. Ausgabebewilligung gemäss GV- Beschluss vom November 2018 zur Dachsanierung Gemeindehaus**
- 6. Genehmigung Sonderkredit Feldstrasse, Einführung Trennsystem**
- 7. Genehmigung Sonderkredit Heimatweg / Juraweg; Regenabwasserleitung**
- 8. Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)**
  - 8.1 Information des Gemeinderats
  - 8.2 Umfrage

### Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 ein.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 30. Mai 2019 ihren politischen Wohnsitz in Wikon geregelt haben.

Die Botschaft zu den Traktanden kann ab 17. Mai 2019 **bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindefwebseite [www.wikon.ch](http://www.wikon.ch) eingesehen werden.**

Der Gemeinderat freut sich auf Ihre Teilnahme.

Wikon, 7. Mai 2019

**Gemeinderat Wikon**

## TRAKTANDUM 1

### Jahres- und Massnahmenbericht 2018

#### I. Vorbemerkung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 stellte der Gemeinderat die Jahresziele für das Jahr 2018 vor. Anlässlich der anstehenden Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten den Jahres- und Massnahmenbericht 2018 zur zustimmenden Kenntnisnahme zu unterbreiten.

#### II. Jahres- und Massnahmenbericht

Im Bereich „**allgemeine Verwaltung**“ konnte das Ziel (Nr. 1) „Überprüfung der Beschaffung des Verbrauchsmaterials“ erfüllt werden. Das Beschaffungswesen des Verbrauchsmaterials läuft gut. Weitere Massnahmen sind nicht erforderlich.

Die „Einführung der papierlosen Geschäftsführung Gemeinderat“ (Ziel Nr. 2) wurde aufgegleist und ist nach wie vor in Bearbeitung. Der Gemeinderat arbeitet bereits mit dem System. Allerdings sind noch Optimierungen in den Prozessabläufen und der Stabilität des Systems vorzunehmen.

Die „Aktualisierung der Organisationsverordnung“ (Ziel Nr. 3) ist noch in Bearbeitung. Die definitive Umsetzung kann erst erfolgen, wenn die Verwaltungsstrukturen und das Gemeinderatsmodell aufgrund der Ergebnisse der BDO Analyse neu strukturiert sind.

Im Bereich „**Bildung**“ sollte das Subventionierungssystem der Elternbeiträge an die Musikschule überprüft werden (Ziel Nr. 4). Die Überprüfung und die Gespräche mit dem Gemeinderat Reiden fanden statt. Eine Neufestlegung der Elternbeiträge konnte nicht erreicht werden. Aufgrund allfälliger Veränderungen auf kantonalen Ebene, besteht im Moment kein weiterer Handlungsbedarf. Das Jahresziel gilt daher als erfüllt.

Die „Anpassung der Benützungsgebühren für die Schulanlage, Räume und Mehrzweckhalle“ (Ziel Nr. 5) ist erledigt. Der Schultransport (Ziel Nr. 6) ist soweit umgesetzt. Es fehlt noch die Schulbusbeschriftung, weshalb das Ziel noch als „in Bearbeitung“ gilt.

Im Bereich „**Kultur und Freizeit**“ standen im Jahr 2018 vor allem die Sanierung des Waldspielplatzes im Fokus (Ziel Nr. 7). Die Abschlussarbeiten finden Ende April 2019 statt, weshalb das Jahresziel noch „in Bearbeitung“ ist.

Im Bereich „**Gesundheit**“ war geplant im Jahr 2018 eine Gesundheitskommission zu reaktivieren (Ziel Nr. 8). Dieses Ziel wurde nochmals überprüft und aufgrund der Erkenntnisse aus der BDO Analyse zurückgestellt. Eine Umsetzung kann erst erfolgen, wenn die Führungsstrukturen neu geregelt sind. Das Ziel gilt daher als „in Bearbeitung“.

Im Bereich „**soziale Wohlfahrt**“ bestand der Jahresschwerpunkt im Thema „Reorganisation Sozialamt“ (Ziel Nr. 9). Das Ziel konnte erfolgreich umgesetzt werden und wurde anlässlich der Schwerpunktprüfung der Rechnungsrevision 2018 analysiert und positiv bewertet. Das Ziel ist erfüllt. Die „Überprüfung der Massnahmen zur Senkung der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Zusammenhang mit der Arbeitsintegration Gotowork“ (Ziel Nr. 10) ist hinfällig. Gotowork gibt es in dieser Form nicht mehr. Mit der Auslagerung an das SoBZ braucht die Gemeinde keine eigene Arbeitsintegrationsmassnahme vor Ort. Das Ziel ist somit nicht mehr aktuell.

Im Bereich „**Verkehr**“ besteht das Dauerziel „Erhalt von Strassen und Infrastruktur“ (Ziel Nr. 11). Das Ziel wurde im Jahr 2018 erfolgreich verfolgt und es fanden diverse Planungen statt, die 2019 grösstenteils umgesetzt werden. Das Thema Strassenbau ist ein mehrjähriges Thema und wird daher als „in Bearbeitung“ definiert.

Das „Parkplatzreglement“ (Ziel Nr. 12) konnte durch den Ressortvorsteher Bildung, Markus Dietrich, im Verlauf des Jahres 2018 / 2019 aufgegleist werden und ist im Gemeinderat verabschiedet worden. Da das Reglement noch die Zustimmung des Regierungsrats und der Stimmbevölkerung braucht, wird das Projekt den Gemeinderat auch noch im Jahr 2019 begleiten. Das Ziel ist daher weiterhin in Bearbeitung.

Im Bereich „**Umwelt und Raumordnung**“ wurde die Umsetzung aller GEP-Check Massnahmen aus dem Jahr 2017 (Ziel Nr. 13) ausgeführt. Der GEP-Check wurde abgeschlossen. Ziel erfüllt. Vorbereitungen für die Sanierung der Kanalisation Feldstrasse (Ziel Nr. 14) wurden abgeschlossen, weshalb das Ziel als erfüllt gilt. Die Umsetzung des Projekts erfolgt im Jahr 2019.

Im Bereich „**Volkswirtschaft**“ wurde das Ziel des transparenten Pachtvergabewesens“ (Ziel Nr. 15) definiert. Die Aufgleisungen für ein Pachtreglement finden derzeit statt, weshalb das Ziel weiterhin in Bearbeitung ist.

Im Bereich „**Finanzen und Steuern**“ wurde das Ziel gesetzt, sämtliche Mieterträge gemeindeeigener Liegenschaften zu überprüfen (Ziel Nr. 16). Das Ziel ist weiterhin in Bearbeitung. Das Jahr 2018 war stark geprägt von Schulungen und Vorbereitungen für die Umstellung auf HRM II. Da die Umstellung auf HRM II (Ziel Nr. 17) Auswirkungen auf diverse Verwaltungsarbeiten, Kommissionen und Schnittstellen zwischen Kommissionen und Gemeinderat hat, bleibt das Ziel als in Bearbeitung pendent, bis alles bereinigt und neu aufgegleist ist gemäss BDO Analyse.

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat fest, dass er sich auf gutem Weg befindet. Es sind im Rahmen der BDO Analyse Massnahmen definiert worden, die zur Erreichung der Ziele zu treffen sind und vom Gemeinderat umgesetzt werden.

### **III. Gemeindeordnung**

Gemäss § 36 Abs. 1 Gemeindeordnung werden die Jahresrechnung 2018 sowie die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

### **IV. Antrag**

Der Jahres- und Massnahmenbericht 2018 sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

## TRAKTANDUM 2

### Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2018

Das Jahr 2018 war für die Gemeinde Wikon insgesamt ein erfolgreiches Rechnungsjahr. Der Erfolg für den sehr positiven Abschluss ist folgendermassen zu erklären: Einerseits sind auf der Ausgaben-seiten im Bereich «Fürsorge» weniger Ausgaben angefallen durch Wegzüge von Klienten. Anderer-seits sind auf der Einnahmenseite bedeutende Mehreinnahmen entstanden, welche auf Steuernach-träge im Bereich der Veranlagungssteuern und Mehreinnahmen bei den Sondersteuern zurückzu-führen sind. Zudem zeigen auch die Massnahmen der Steuererhöhung und die Zusammenarbeit mit dem Steueramt Sursee ihre Wirkung. Es ist im Moment jedoch nicht davon auszugehen, dass die hohen Einnahmen aus den übrigen Steuern ein nachhaltiges Ereignis sind, weshalb auch in Zukunft vorsichtig budgetiert werden muss.

Die Laufende Rechnung 2018, mit einem Aufwand von CHF 7'797'143.94 und einem Ertrag von CHF 8'677'802.53, schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 880'658.59 ab. Budgetiert war trotz Steuererhöhung ein Aufwandsüberschuss von CHF 738'470.00.

Die Investitionsrechnung 2018 schliesst bei Ausgaben von CHF 145'321.35 und Einnahmen von CHF 98'369.75 mit einer Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 46'951.60 ab. Im Voranschlag war eine Zunahme von CHF 155'000.00 vorgesehen.

Mit diesem Ergebnis verbessern sich auch die Kennzahlen der Gemeinde wesentlich (siehe Details zu den Kennzahlen ab Seite 5).

Die Aussichten für die Gemeinde sind wieder eher vorsichtig positiv zu bewerten. Der Aufbau des Eigenkapitals und die Vermeidung der Verschuldung geniessen aber weiterhin hohe Priorität.

Die Verwaltungsrechnung wird in gekürzter Form mit Darstellung der einzelnen Kostenstellen prä-sentiert. Die detaillierten Rechnungsauszüge sowie die Kostenrechnung können auf der Gemein-deverwaltung bezogen oder auf der Gemeindegewebseite [www.wikon.ch](http://www.wikon.ch) eingesehen werden. Die Erläu-terungen zu den grössten Abweichungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

#### Laufende Rechnung

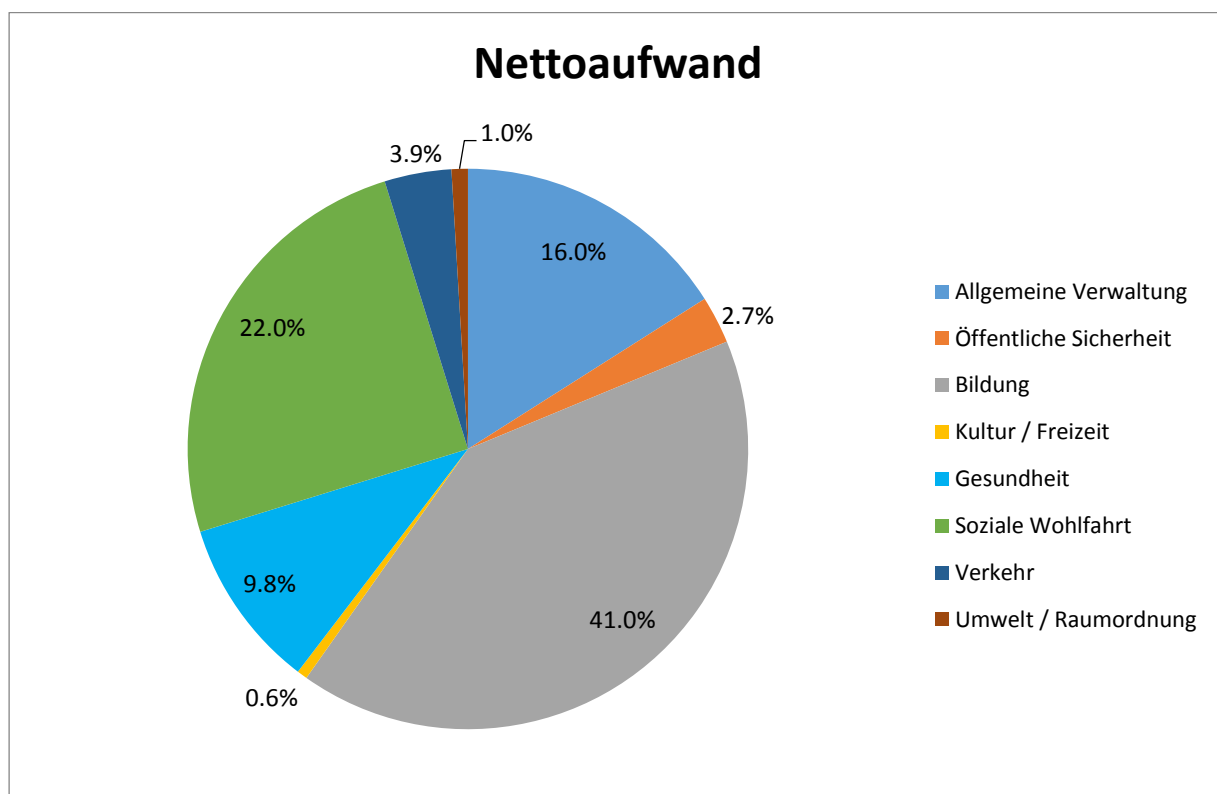
	Rechnung 2018	Budget 2018	Abweichung	
			in CHF	in%
Aufwand	7'797'143.94	7'870'956.00	-73'812.06	-0.94%
Ertrag	8'677'802.53	7'132'486.00	1'545'316.53	21.67%
<b>Mehrertrag</b>	<b>880'658.59</b>	<b>-738'470.00</b>	<b>1'619'128.59</b>	<b>&gt;100%</b>

#### Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Budget 2018	Abweichung	
			in CHF	in%
Ausgaben	145'321.35	255'000.00	-109'678.65	-43.01%
Einnahmen	98'369.75	100'000.00	-1'630.25	-1.63%
<b>Nettoinvest. Zunahme</b>	<b>46'951.60</b>	<b>155'000.00</b>	<b>-108'048.40</b>	<b>-69.71%</b>

## Bestandesrechnung

	Rechnung	Vorjahr
Finanzvermögen	10'584'985.10	9'394'197.85
Verwaltungsvermögen	3'149'301.04	3'245'356.53
Bilanzfehlbetrag	0.00	0.00
<b>Total Aktiven</b>	<b>13'734'286.14</b>	<b>12'639'554.38</b>
Fremdkapital	10'413'296.60	10'050'306.43
Spezialfinanzierungen	1'759'760.67	1'908'677.67
Eigenkapital	1'561'228.87	680'570.28
<b>Total Passiven</b>	<b>13'734'286.14</b>	<b>12'639'554.38</b>



## Finanzkennzahlen

### Selbstfinanzierungsgrad (Durchschnitt der letzten 5 Jahre)

2014	2015	2016	2017	2018
-765.46%	-528.72%	-1'116.73%	-280.29%	-63.86%

Die Kennzahl der Selbstfinanzierung zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erbrachte Mittel finanziert werden können. Die Selbstfinanzierung wird mit den Nettoinvestitionen verglichen. Der Vergleich mit den Vorjahren ist insofern wichtig, als dass sich dadurch erkennen lässt, ob die Investition langfristig finanziell tragbar ist für die Gemeinde. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über fünf Jahre mindestens 80% betragen. Da unsere Pro-Kopf-Verschuldung unter dem kantonalen Mittel liegt (CHF 3'900.00), kann der negative Selbstfinanzierungsgrad akzeptiert werden.

Die wenigen Investitionen 2018 konnten vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

### Selbstfinanzierungsanteil

2014	2015	2016	2017	2018
14.90%	-11.84%	-12.07%	-21.42%	10.45 %

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit. Je höher der Wert, umso grösser der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten. Die Selbstfinanzierung wird in Prozenten des konsolidierten laufenden Ertrages errechnet.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen. Da unsere Pro-Kopf-Verschuldung unter dem kantonalen Mittel liegt (CHF 3'900.00), konnte ein negativer Selbstfinanzierungsgrad bisher akzeptiert werden. 2018 wurde die Vorgabe eingehalten.

### Zinsbelastungsanteil I

2014	2015	2016	2017	2018
-0.08%	0.06%	-1.02%	-1.96%	-1.74%

Der Zinsbelastungsanteil I drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Falls der Zinsbelastungsanteil stabil bleibt, kann die Neuverschuldung - konstante Zinsen vorausgesetzt - im gleichen Verhältnis wie die Erträge steigen. Je höher der Anteil der Zinszahlungen an den Einnahmen ist, desto weniger Mittel stehen zur Finanzierung anderer Bedürfnisse zur Verfügung. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4% nicht übersteigen.

### Zinsbelastungsanteil II

2014	2015	2016	2017	2018
-0.17%	0.11%	-1.65%	-3.17%	-2.55%

Der Zinsbelastungsanteil II drückt aus, welcher Anteil des Ertrages der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich bzw. abzüglich horizontaler Finanzausgleich zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Er sollte 6% nicht übersteigen. Mit der Einführung von HRM II und dem FHGG wird diese Kennzahl in Zukunft nicht mehr erhoben.

### Kapitaldienstanteil

2014	2015	2016	2017	2018
1.73%	2.69%	1.82%	4.65%	0.89%

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder auf hohe Abschreibungen hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 8 % nicht übersteigen.

### Verschuldungsgrad

2014	2015	2016	2017	2018
-77.13%	-62.80%	-23.69%	17.92%	-3.00%

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich bzw. abzüglich horizontalen Finanzausgleich. Der Verschuldungsgrad sollte 120 Prozent nicht übersteigen.

Unter HRM II und dem FHGG wird diese Kennzahl in Zukunft nicht mehr erhoben.

### Nettoschuld pro Einwohner/in

2014	2015	2016	2017	2018
CHF -2'050	CHF -1'516	CHF -593	CHF 430	CHF -111

Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung. Sie darf das Zweifache des kantonalen Mittels (CHF 3'900.00) nicht übersteigen.

Verschiedene Land- und Immobilienverkäufe sowie der sehr gute Rechnungsabschluss 2018 führten zu einem tiefen Verschuldungsgrad und zu einem Nettovermögen pro Einwohner.

### Bilanzfehlbetrag in Prozent der ordentlichen Steuereinnahmen

2014	2015	2016	2017	2018
0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

Die Kennzahl zeigt, wie viel der ordentlichen Steuereinnahmen zum Abtragen des Bilanzfehlbetrages notwendig ist. Der Bilanzfehlbetrag sollte maximal ein Drittel der ordentlichen Steuereinnahmen betragen.

Die Bilanzfehlbeträge der letzten Jahre konnten durch Entnahmen aus dem Eigenkapital gedeckt werden, weshalb kein abzutragender Fehlbetrag ausgewiesen werden musste.

## Fremdmittelbedarf

Die Verschuldung der Gemeinde steigt um den Betrag des Fremdmittelbedarfs.

	Aufwand	Ertrag
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		880'658.59
Zunahme Nettoinvestitionen	46'951.60	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		220'716.49
Einlage in Spezialfinanzierungen		12'845.70
Entnahme aus Spezialfinanzierungen	26'061.30	
Entnahme aus Spezialfonds	208'791.00	
Entnahme aus Vorfinanzierungen	3'965.00	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	2'504'000.00	
Neuanlagen im Finanzvermögen	0.00	
Abschreibung und Auflösung von Anlagen	4'569.30	
Abschreibungen auf Finanzvermögen		
<b>Mittelbedarf</b>		<b>1'680'117.42</b>
Total	2'794'338.20	2'794'338.20

## Nachtragskredite gem. § 83 Gemeindegesetz

### Kreditlimite

Budgetierter Gemeindesteuerertrag bei 2.5 Einheiten	CHF	4'320'000.00
Sachgeschäfte: bis 1/10 Einheit des Gemeindesteuerertrags	CHF	205'714.29
Ausgaben im Einzelfall: bis 1/10 Einheit des Gemeindesteuerertrags	CHF	205'714.29
Ausgaben im Gesamten: 15 % des Gemeindesteuerertrags	CHF	648'000.00

Der frei bestimmbare Aufwand übersteigt bei keiner Kostenstelle den Voranschlag oder die vorgängig aufgeführten Kreditlimite. Die Budgetüberschreitungen resultieren aus gebundenem Aufwand. Es sind somit keine Nachtragskredite erforderlich.



## Bemerkungen zur Jahresrechnung 2018

### 0 Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand	CHF 871'430.99
Budget	CHF 823'306.00
Abweichung	CHF 48'124.99

#### 012 Gemeinderat

Mehraufwand CHF 27'514.70

Die in der Budgetphase noch nicht absehbaren Ausgaben für Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerden sowie Umstrukturierungsmassnahmen (Organisationsanalyse) beliefen sich auf CHF 34'077.00.

#### 020 Gemeindeverwaltung

Mehraufwand CHF 30'963.19

020.309-305 Löhne, Soziallasten: Bedingt durch eine Schwangerschaft mussten im Bereich Sondersteuern und Gemeindeschreiberin-Stv. zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden, was einen Mehraufwand bei den Personalkosten von rund CHF 38'000.00 bedeutete.

020.436: Im Gegenzug konnten CHF 24'740.00 Einnahmen aus Rückerstattungen der Ausgleichskasse für Mutterschaftsentschädigung und Kinderzulagen verbucht werden.

020.318.08 Gutachten Honorare: Da der Pensenausfall mit eigenem Personal nicht abgedeckt werden konnte und man mit den Steuereinschätzungen in grossen Rückstand geriet, wurde ab September der Grossteil des Bereiches Steuern an das Steueramt Sursee ausgelagert. Hier betrug der Mehraufwand bis Ende Jahr CHF 30'791.00. Infolge Freistellung der Gemeindeschreiberin per 1. November 2018 mussten Interimsangestellte beschäftigt werden. Mehraufwand CHF 9'241.00.

020.318.05 / 020.431.01 Baugebühren: Das Jahr 2018 war geprägt durch umfangreiche und komplexe Baubewilligungsverfahren. Die budgetierten Kosten für Bauberatungen und Gutachten wurden erheblich überschritten. Der Mehraufwand wurde jedoch durch Weiterverrechnung der Aufwände wieder wettgemacht.

020.301.02 / 318.03 Die budgetierten Kosten für die Umstellung von HRM I auf HRM II konnten eingehalten werden.

### 1 Öffentliche Sicherheit

Nettoaufwand	CHF 149'170.47
Budget	CHF 126'854.00
Abweichung	CHF 22'316.47

#### 100 Kindes- und Erwachsenenschutz

Mehraufwand CHF 6'463.45

Für die Mandatsführungen von Privaten und Sozial-Beratungs-Zentrum Willisau im Bereich Beistandschaften mussten CHF 25'225.10 aufgewendet werden. An die Neufinanzierung der Berufsbeistandschaft wurde ein Vorschuss von CHF 6'238.55 geleistet. Im Rahmen von HRM II werden diese Vorschusszahlungen in ein zinsloses Darlehen an das SoBZ umgewandelt und in der Bilanz aufgeführt.

## 101 Betriebsamt

Mehraufwand CHF 1'190.00

Es wurden 405 Betriebsbegehren bearbeitet (Vorjahr 355).

## 145 Feuerwehr

Mehraufwand CHF 11'320.92

Vor allem in den Bereichen Miet- und Benützungsgebühren sowie Abschreibungen gab es grössere Abweichungen. Diese wurden in Anlehnung an HRM II neu berechnet und entsprechend dem effektiven Anteil dem Kostenträger Feuerwehr belastet.

## 2 Bildung

Nettoaufwand	CHF	2'234'004.75
Budget	CHF	2'131'455.00
Abweichung	CHF	102'549.75

## 200 Kindergarten

Mehraufwand CHF 20'999.05

Infolge Schwangerschaften und Mehrlektionen ergaben sich bei den Besoldungen Mehraufwendungen, welche teilweise durch Versicherungsleistungen gedeckt werden konnten (200.436).

Da am Stichtag 2 Kinder weniger den Unterricht besuchten als budgetiert, fiel der Kantonsbeitrag entsprechend geringer aus.

## 210 Primarstufe

Mehraufwand CHF 42'298.45

In einer Klasse waren mehrere IF-Schüler zu unterrichten, weshalb diese als sehr stark belastet galt. Als sogenannte „SOS-Massnahmen“ wurden von der Dienststelle Volksschulbildung zusätzliche Lektionen bewilligt. Auch hier führten Krankheit und Schwangerschaft zusätzlich zu einem höheren Besoldungsaufwand, welcher teilweise durch Versicherungsleistungen gedeckt wurde.

## 213 Sekundarstufe I

Mehraufwand CHF 13'480.00

Für 11 Schüler an der Oberstufe in Reiden musste ein Fremdsprachen-Zuschlag bezahlt werden und das Schulgeld in Zofingen stieg von CHF 16'500 auf CHF 18'000.00.

## 214 Musikschule

Mehraufwand CHF 23'251.00

Auch hier schlägt die Umstellung auf die Vollkostenrechnung zu Buche. Bisher wurden dem Kostenträger Musikschule zu wenige Umlagen aus Verwaltungs- und Liegenschaftsaufwand belastet.

### 219 Volksschule, nicht Aufteilbares

Mehraufwand CHF 13'480.00

Seit August 2018 (teilweise schon seit 2017) gehen 6 Schüler aus dem Hintermoos nach Wikon zur Schule. Es wurde deshalb ein Schulbus angeschafft (Investitionsrechnung).

An Schulgeldern werden im Schuljahr 2018/2019 ca. CHF 85'800 plus CHF 12'000 Transportkosten, total CHF 97'800 eingespart (CHF 17'000 pro Primarschüler). Demgegenüber stehen 2018 Auslagen für Ausbildung und Entlohnung Schulbusfahrer, Anschaffungs- und Unterhaltskosten Schulbus von total CHF 47'662.25 (davon CHF 27'517.50 in der Investitionsrechnung). In Zukunft muss für den Schülertransport Hintermoos mit Lohn- und Unterhaltskosten von ca. CHF 27'000 pro Jahr gerechnet werden plus die nächsten 5 Jahre zusätzlich mit Abschreibungen für den Schulbus in der Höhe von CHF 5'500.

### 220 Sonderschulung

Minderaufwand CHF 9'095.00

Durch eine Zunahme der Schüler im Bereich integrative Sonderschulung fielen Zusatzkosten durch die erhöhten Pensen an. Die Kosten in diesem Bereich werden grösstenteils vom Kanton getragen. In der Rechnung 2018 sind die Kantonsbeiträge für die Zeit vom August 2017 bis Dezember 2018 verbucht.

## 3 Kultur / Freizeit

Nettoaufwand	CHF 32'399.90
Budget	CHF 35'773.00
Abweichung	CHF -3'373.10

### 300 Kulturförderung

Minderaufwand CHF 2.20

Der Gemeindehausabwart ist auch für die Reinigung und den Unterhalt des Spycher zuständig. Dieser Personalaufwand wird neu dem Kostenträger „Kultur“ belastet.

Im Jahre 2018 fand kein Neuzuzügerapéro statt.

## 4 Gesundheit

Nettoaufwand	CHF 536'032.85
Budget	CHF 494'835.00
Abweichung	CHF 41'197.85

### 410 Pflegeheim

Minderaufwand CHF 9'768.70

Im Bereich der Restfinanzierungsbeiträge für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen liegt der Aufwand leicht unter dem Budget, da weniger Personen in hohen Pflegestufen zu verzeichnen waren.

#### 440 Ambulante Krankenpflege

Mehraufwand CHF 48'884.80

Wie befürchtet steigen die Kosten im Bereich der Restfinanzierung für den ambulanten Pflegebereich weiter an. Zurückzuführen ist dies einerseits auf die erfolgreiche kantonale Strategie „ambulant vor stationär“, andererseits aber auch auf den demografischen Wandel (Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung).

Belastung Gemeinderechnung seit Einführung der Restfinanzierung:

	<b>Pflegeheime</b>	<b>Spitex (Pflege)</b>	<b>Spitex (Hauswirtschaft)</b>	<b>Total</b>
2011	129'906.30	79'321.10	(in Pflege enthalten)	209'227.40
2012	195'152.90	45'007.99	30'405.65	270'566.54
2013	200'769.40	69'716.40	22'620.10	293'105.90
2014	259'396.00	101'108.40	19'853.60	380'358.00
2015	276'599.85	88'321.90	7'716.20	372'637.95
2016	267'820.45	172'440.90	15'754.45	456'015.80
2017	259'541.00	238'006.25	15'069.05	512'616.30
2018	276'731.30	232'148.60	10'599.85	519'479.75

#### 5 Soziale Wohlfahrt

Nettoaufwand	CHF	1'359'646.36
Budget	CHF	1'686'994.00
Abweichung	CHF	-327'347.64

<b>Beiträge an den Kanton</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
520.361 Prämienverbilligung	131'456.00	81'295.00	107'073.00	117'059.00
530.361 Ergänzungsleistungen AHV/IV	548'076.00	424'782.00	411'714.00	404'962.00
531.361 Familienausgleichskasse	6'233.00	6'389.00	6'044.00	5'975.00
580.361 Heimfinanzierung	337'352.15	330'365.20	328'229.35	310'499.00
<i>Total</i>	<i>1'023'117.15</i>	<i>842'831.20</i>	<i>853'060.35</i>	<i>838'495.00</i>

#### 520 Krankenversicherung

Mehraufwand CHF 37'310.00

Als Folge eines Bundesgerichtsentscheides muss der Kanton Luzern für die Jahre 2017 und 2018 Nachzahlungen an die individuelle Prämienverbilligung (IPV) leisten. Der Kanton schätzt die Mehrkosten für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf rund CHF 25 Mio. Gemäss dem gesetzlichen Kostenteiler tragen Kanton und Gemeinden die Kosten je hälftig. Für die Jahre 2017 und 2018 müssen von unserer Gemeinde CHF 32'234.00 zurückgestellt werden.

## 580 Allgemeine Fürsorge

Mehraufwand CHF 21'896.75

Die Luzerner Psychiatrie erbringt unter anderem sozialpsychiatrische Leistungen. Diese werden nicht von den Krankenversicherern übernommen. Der Kanton vertritt die Meinung, dass die Gemeinden dadurch teilweise bei der persönlichen Sozialhilfe entlastet werden und stellt daher neu CHF 2.50 pro Einwohner in Rechnung (CHF 3'790.00).

Gemäss AHV-Gesetz können Mindestbeiträge, dessen Bezahlung für einen Versicherten eine grosse Härte bedeutet, auf begründetes Gesuch hin erlassen werden. Im Kanton Luzern müssen die Gemeinden die Hälfte dieser Erlasse mittragen. Bisher wurden diese Beiträge unter „520 Krankenversicherung“ verbucht. Neu gehören diese unter die Fürsorge.

## 581 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Minderaufwand CHF 357'887.94

Durch Wegzüge von Klienten und Integrationen in den Arbeitsmarkt konnte die Ausgabenseite einen viel positiveren Abschluss verzeichnen als budgetiert.

Die Entwicklung des Nettoaufwandes für die einzelnen Bürgerkategorien präsentiert sich wie folgt:

	2018	2017	2016	2015	2014
Ortsbürger in anderen Kantonen	5'404.55	13'741.75	5'591.55	0.00	18'002.55
Ortsbürger	18'941.35	20'681.15	3'315.00	23'783.25	11'731.05
Kantonsbürger	48'186.98	84'266.65	178'897.78	126'072.58	104'205.25
Bürger anderer Kantone	114'593.48	156'040.38	82'305.76	163'337.77	178'523.35
Ausländer	-4'014.30	50'167.44	40'688.50	30'155.38	94'153.55
<i>Total</i>	<i>183'112.06</i>	<i>324'897.37</i>	<i>304'168.59</i>	<i>343'348.98</i>	<i>406'615.75</i>

## 582 Alimente

Minderaufwand CHF 8'217.00

Auch hier führten Wegzüge von Klienten zu einer Entlastung.

## 6 Verkehr

Nettoaufwand	CHF 210'236.05
Budget	CHF 202'135.00
Abweichung	CHF 8'101.05

## 620 Gemeindestrassen

Mehraufwand CHF 6'630.00

Nach Beendigung der Bauarbeiten bei der Überbauung Schlossberg wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Trottoir erstellt (CHF 13'065.45). Da in diesem Bereich weitere Bauvorhaben geplant sind, wurden die Arbeiten nur soweit fertiggestellt, dass das Trottoir beim Bau der nächsten Häuser nicht beschädigt wird (vorläufiger Verzicht auf Deckbelag).

## 650 Regionalverkehr

Mehraufwand CHF 6'248.00

Als Folge der Preiserhöhung für Auswärtige ging der Verkauf der Flexicard markant zurück. Es resultierte ein Verlust im Betrage von CHF 6'009.00.

## 7 Umwelt und Raumordnung

Nettoaufwand	CHF 51'215.95
Budget	CHF 43'285.00
Abweichung	CHF 7'930.95

### 720/725 Abwasser- und Abfallbeseitigung

Die beiden Spezialfinanzierungen Abwasser- und Abfallbeseitigung werden durch Gebühreneinnahmen und Entnahmen aus Spezialfonds kostendeckend finanziert.

Aus Mangel an zeitlichen Ressourcen konnten im Bereich „Abwasserbeseitigung“ nicht alle geplanten Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden, weshalb auch die Entnahme aus dem Spezialfonds geringer ausfiel als budgetiert.

### 780 Uebriger Umweltschutz

Mehraufwand CHF 13'305.30

Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte müssen saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche entstehen. Können die Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, hatte bisher der Kanton diese Ausfallkosten zu tragen.

Im Kanton Luzern müssen neu die Gemeinden diese Kosten finanzieren. Sie können sich jedoch über eine Sonderabgabe refinanzieren, welche im Umfang von CHF 12.00 pro abgabepflichtige Person mit der definitiven Steuerrechnung in Rechnung gestellt wird.

In der Rechnung 2018 sind die Abgaben für 2017 (CHF 10'755.00) und 2018 (CHF 13'120.00) verbucht. Einnahmen wurden aber erst mit der Steuerrechnung 2018 generiert (CHF 9'322.00).

Diese Massnahme ist vorerst auf 5 Jahre befristet.

## 8 Volkswirtschaft

Nettoertrag	CHF 90'853.30
Budget	CHF 71'092.00
Abweichung	CHF 19'761.30

### 820 Jagd

Minderertrag CHF 2'482.55

Gemäss Jagdpachtvertrag vom 1. April 2009 - 31. März 2017 hat die Gemeinde Wikon am Revier Reiden einen Anteil von 15 %. Dieser wurde von der Gemeinde Reiden vergessen in Rechnung zu stellen und nun nachbezahlt. Der Betrag von CHF 8'097.60 konnte dem Jagdpachtfonds entnommen werden (820.484).

## 860 Energie

Mehrertrag CHF 20'009.60

Bisher wurden die Akontozahlungen CKW für das 4. Quartal im Folgejahr verbucht. Neu müssen die Abgrenzungen konsequent für das Rechnungsjahr getätigt werden. Das heisst im vorliegenden Fall, dass im Jahre 2018 die Konzessionsabgaben vom Oktober 2017 bis Dezember 2018 enthalten sind, was zu einem Mehrertrag führte.

## 9 Finanzen und Steuern (ohne Kostenstelle 999)

Nettoertrag	CHF 6'233'942.61
Budget	CHF 4'735'075.00
Abweichung	CHF 1'498'867.61

Wie in der ganzen übrigen Schweiz machte sich bei den Steuereinnahmen des laufenden Jahres die gute Wirtschaftslage bemerkbar. Der Steuerertrag pro Einheit und Kopf der Bevölkerung ist von CHF 1'103.12 (Vorjahr) auf CHF 1'383.79 gestiegen.

Die grössten Abweichungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mehreinnahmen durch Aufarbeitung personalbedingter Veranlagungsrückstände (2016/17) CHF 526'000.00
2. Mehreinnahmen durch Neuzuzüger CHF 505'000.00
3. Mehreinnahmen durch schwerkalkulierbare Sondersteuern (Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern) CHF 397'000.00

## 900 Gemeindesteuern

	Rechnung 2018	Budget 2018	Abweichung	
			in CHF	in%
Ertrag laufendes Jahr	4'324'110.20	3'860'000.00	464'110.20	12.02%
Sondersteuern	176'112.65	70'000.00	106'112.65	>100.00%
Nachträge früherer Jahre	720'112.40	300'000.00	420'112.40	>100.00%
Eingang abgeschriebene Steuern	31'273.95	10'000.00	21'273.95	>100.00%
Quellensteuern	131'483.65	90'000.00	41'483.65	46.09%
Nach- und Strafsteuern	15'973.10	0.00	15'973.10	>100.00%
<b>Total Ertrag</b>	<b>5'399'065.95</b>	<b>4'330'000.00</b>	<b>1'069'065.95</b>	<b>24.69%</b>

## 901 Sondersteuern

	Rechnung 2018	Budget 2018	Abweichung	
			in CHF	in%
Personalsteuern	20'750.00	21'000.00	-250.00	-1.19%
Eingang abgeschr. Steuern	5.55	0.00	5.55	>100.00%
Grundstückgewinnsteuern	341'754.05	75'000.00	266'754.05	>100.00%
Handänderungssteuern	77'784.95	60'000.00	17'784.95	29.64%
Erbschaftssteuern	43'105.70	0.00	43'105.70	>100.00%
Nachkommen-Erbschaftssteuern	74'133.05	5'000.000	69'133.05	>100.00%
Hundetaxen	12'740.00	12'700.00	40.00	0.31%
<b>Total</b>	<b>570'273.30</b>	<b>173'700.00</b>	<b>396'573.00</b>	<b>&gt;100.00%</b>

Bei der Budgetierung wurde angenommen, dass die Grundstückgewinnsteuern mangels Baulandreserven ein tiefes Niveau erreichen würden. Es entwickelte sich jedoch ein reger Liegenschaftshandel, welcher zu Mehreinnahmen von rund CHF 267'000.00 führte.

Die Erbschaftssteuern können grundsätzlich nicht budgetiert werden und sind dieses Jahr mit CHF 112'238.75 ausserordentlich und wohl einmalig hoch ausgefallen.



## **Bemerkungen zur Investitionsrechnung 2018**

### **219 Dachsanierung Verwaltungsgebäude**

Nachdem sich der Gemeinderat für eine Sanierung des Gemeindehausdaches entschieden hatte, ging seitens der Bevölkerung das Begehren um Prüfung eines Dachstockausbaus ein. In der Folge wurden die Sanierungsarbeiten nicht ausgeführt und ein Architekturbüro mit einer Möglichkeitsstudie für einen Ausbau beauftragt. Die Kosten für die gesamten Planungsarbeiten beliefen sich auf CHF 7'963.65.

### **219 Schulbus**

Für den Transport der Schüler aus dem Hintermoos nach Wikon wurde ein Schulbus angeschafft. Der Gemeinderat entschied sich nach intensiven Abklärungen gegen ein Leasing und für einen Kauf.

### **350 Sanierung Waldspielplatz**

Infolge der Verzögerung des Baubewilligungsverfahrens und des notwendig gewordenen Waldabtausches mit der Korporation konnten die Sanierungsarbeiten auch im Jahre 2018 nicht abgeschlossen werden. Die Spielgeräte wurden jedoch bereits angeschafft und sind eingelagert, bis sie im Frühjahr 2019 montiert werden können. Viele Arbeiten werden vom Zivilschutz und freiwilligen Helfern ausgeführt werden. Für die noch verbleibenden Kosten wurden CHF 2'000.00 zurückgestellt.

An Spenden gingen bis Ende 2018 rund CHF 12'000.00 ein. Das OK „Dörflifest“ wird im Laufe des Jahres 2019 eine Spendenaktion lancieren.

### **580 Spychermatte**

Wie im letzten Geschäftsbericht erläutert, war noch eine Abrechnung mit dem Investor offen. Diese konnte letztes Jahr erstellt werden und es resultierte daraus ein Guthaben zugunsten der Gemeinde von CHF 8'788.35. Damit ist dieses Projekt endgültig abgeschlossen. Im Rahmen von HRM II werden die in der Bilanz noch aktivierten Planungskosten im Betrage von CHF 79'444.83 per 01.01.2019 vollständig abgeschrieben.

### **790 Raumordnung**

*Totalrevision der Ortsplanung:* Diese konnte mangels personeller und zeitlicher Ressourcen nicht in Angriff genommen werden.

*Siedungsleitbild:* Der Gemeinderat hat das Siedungsleitbild verabschiedet. Dieses befasst sich mit der Gesamtstruktur der Siedlungs- und Landschaftsräume und ist das politische und strategische Führungsinstrument des Gemeinderates. Es zeigt behördenverbindlich die erwünschte räumliche Entwicklung der Gemeinde Wikon auf und dient als Grundlage bei der Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements (BZR), der Zonenpläne Siedlung und Landschaft, des Erschliessungsrichtplans sowie für nachfolgende Planungen.

### **Sonderkreditkontrolle**

Es bestehen keine laufenden Sonderkredite mehr. Sämtliche Projekte wurden bereits abgerechnet und der Gemeindeversammlung vorgelegt.

## Laufende Rechnung

	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	1'151'426	279'995	1'017'666	194'360	1'047'748	252'637
Öffentliche Sicherheit	260'849	111'679	222'750	95'896	235'701	110'044
Bildung	3'102'237	868'232	2'917'177	785'722	3'007'954	839'868
Kultur / Freizeit	32'604	204	37'473	1'700	33'455	8'637
Gesundheit	536'043	10	494'835	0	524'836	0
Soziale Wohlfahrt	1'446'068	86'421	1'860'294	173'300	1'351'739	107'030
Verkehr	307'687	97'451	299'835	97'700	311'714	112'926
Umwelt/Raumordnung	616'918	565'702	698'470	655'185	543'841	494'960
Volkswirtschaft	34'661	125'514	26'451	97'543	27'262	96'014
Finanzen und Steuern	308'651	6'542'594	296'005	5'031'080	395'923	4'188'702
Total	7'797'144	8'677'802	7'870'956	7'132'486	7'480'173	6'210'818
Ertragsüberschuss	880'658					
Aufwandüberschuss			738'470		1'269'355	

## Investitionsrechnung

	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	7'964					
Bildung	27'518					
Kultur / Freizeit	65'195	11'872	45'000			
Soziale Wohlfahrt		8'788			79'284	
Verkehr	2'236				358'444	
Umwelt/Raumordnung	42'408	77'709	210'000	100'000		81'943
Total	145'321	98'370	255'000	100'000	437'728	81'943
Nettoinvest. Zunahme		46'952		155'000		355'786
Nettoinvest. Abnahme						

## Gemeindeordnung

Gemäss § 36 Abs. 1 Gemeindeordnung werden die Jahresrechnung 2018 sowie die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

## Antrag und Verfügung des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2018

Der Gemeinderat hat die per 31. Dezember 2018 abgeschlossene Verwaltungsrechnung verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Die Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde Wikon, umfassend
  - a) die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 880'658.59
  - b) die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 46'951.60
  - c) die Bestandesrechnung mit Aktiven und Passiven von je CHF 13'734'286.14 sei zu genehmigen.
2. Der Ertragsüberschuss von CHF 880'658.59 sei dem Eigenkapital zuzuweisen.
3. Kenntnisnahme Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden zur Rechnung **2017** im Sinne von § 106 des Gemeindegesetzes:

„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2017 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 12. November 2018 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

### Verfügung

Die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung mit sämtlichen Belegen werden der externen Revisionsstelle zur Prüfung übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und geben diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Wikon, 5. März 2018

#### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident  
*sig. René Wiederkehr*

Der Gemeindeschreiber a.i.  
*sig. Andreas Kalt*

## Bericht der externen Revisionsstelle

an die Gemeindeversammlung der  
Gemeinde Wikon

### Bericht zur Jahresrechnung 2018

Als externe Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Gemeinde Wikon, bestehend aus Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

#### Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen.

#### Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung* vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Gemeinde Wikon  
Bericht der externen Revisionsstelle

Seite 2/2

**Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 3. April 2019

hm/2

Lufida Revisions AG

**Kilian Spörrli**  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Zugelassener Revisionsexperte  
Leitender Revisor

**Hansueli Nick**  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Zugelassene Revisionsexperte

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Bericht der externen Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2018 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

## **TRAKTANDUM 3**

### **Genehmigung Reglement Sozialfonds**

#### **I. Rechtliche Grundlage**

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Luzern das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL 160) in Kraft. Alle Luzerner Gemeinden müssen die neuen Vorgaben auf das Jahr 2019 umsetzen.

Gemäss § 4 und § 10 Abs. 1 lit b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 und § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 bedürfen Fonds und Spezialfinanzierungen grundsätzlich einer rechtlichen Grundlage. Gemäss § 11 Gemeindeordnung liegt die Kompetenz der rechtsetzenden Beschlüsse bei den Stimmberechtigten. Das Fondsreglement hat folgenden Wortlaut:

#### **II. Reglement**

##### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Der Sozialfonds bezweckt die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger oder unverschuldet in eine Notsituation geratener Einwohnerinnen und Einwohner von Wikon.

<sup>2</sup> Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen Massnahmen einmalig finanziert bzw. mitfinanziert werden, die nicht von anderen Institutionen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen getragen werden und die es den bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, ihre Not zu lindern.

##### **Art. 2 Anspruchsberechtigung**

Leistungen aus dem Sozialfonds können gewährt werden an Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren gesetzlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wikon haben und die berechtigte Bedürfnisse nicht durch eigene Mittel, Arbeit oder Leistungen Dritter zu befriedigen vermögen.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds.

##### **Art. 3 Finanzierung**

<sup>1</sup> Bisheriger Sozialfonds: Aufgrund der Neuordnung der Arbeitslosenversicherung per 1.4.1977 wurde die frühere Arbeitslosenkasse Reiden aufgelöst. Gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften wurde der Anteil der Gemeinde Wikon in Höhe von CHF 45'000.00 dem Sozialfonds zugewiesen. Im Jahre 2002 überwies eine Privatperson als Dank für einen früher von der Gemeinde erhaltenen Ausbildungsbeitrag weitere CHF 10'000.00. Der Saldo per 31.12.2018 beträgt CHF 62'265.90. Spendenfonds Sozialamt: Dieser besteht aus Spenden, die dem Sozialamt zur freien Verfügung überwiesen wurden. Der Saldo per 31.12.2018 beträgt CHF 31'813.48.

<sup>2</sup> Der Sozialfonds wird finanziert durch:  
Übernahme der bestehenden Mittel der bisherigen Sozial- und Spendenfonds  
jegliche sonstige Zuwendungen Dritter

##### **Art. 4 Antrag und Ausgabenkompetenz**

Für die Finanzierung von Leistungen aus dem Sozialfonds ist ein Gesuch an den (die) jeweils im Amte stehende(n) Sozialvorsteher(in) zu richten. Der Gemeinderat regelt die Ausgabenkompetenz.

##### **Art. 5 Kontoführung und Kontrolle**

Der Sozialfonds wird in der Bilanz der Gemeinde Wikon gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden als Fonds im Eigenkapital aufgeführt. Er wird nicht verzinst.

##### **Art. 6 Auflösung**

Sobald das Fondsvermögen restlos zweckentsprechend verwendet worden ist, gilt der Fonds als aufgelöst und das Reglement fällt dahin. Über eine frühere Auflösung des Sozialfonds beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wikon.

### **III. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)**

Gemäss § 19 FHGG berät das Controlling-Organ Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte, Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden der Stimmberechtigten Berichte über die Geschäfte und gibt eine Empfehlung ab.

Gemäss § 20 Abs. 3 FHGG nehmen in Gemeinden ohne Controlling-Kommission die Rechnungskommission die Aufgaben des strategischen Controllings wahr.

### **IV. Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten**

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass „Reglement Sozialfonds der Gemeinde Wikon“ beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass „Reglement Sozialfonds der Gemeinde Wikon“ zu genehmigen.

Wikon, 24. April 2019

#### **Rechnungskommission Wikon**

Der Präsident  
*sig. Sandro Pfister*

Die Mitglieder  
*sig. Rolf Kyburz*  
*sig. Jakob Müntener*  
*sig. Annemarie Trübenbach*

### **V. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Sozialfonds-Reglements.

## **TRAKTANDUM 4**

### **Bilanzanpassungsbericht / Neubewertung Bilanz ab 01.01.2019**

#### **Vorbemerkung**

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Luzern das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL 160) in Kraft. Alle Luzerner Gemeinden müssen die neuen Vorgaben auf das Jahr 2019 umsetzen. Mit HRM II wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet.

Mit dem neuen Finanzhaushaltgesetz für Gemeinden (FHGG) haben die Bewertungen wie auch alle anderen Geschäftsvorfälle den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen (true and fair view). Auf Beginn der neuen Rechnungslegung per 1. Januar 2019 sind deshalb die Bestandeswerte an die neuen Vorgaben anzupassen. Finanzvermögen ist zu Verkehrswerten und Verwaltungsvermögen zu den Werten der Kostenrechnung zu bewerten. Ausserdem ist der Kontenplan anzupassen, was auch verschiedene Umgliederungen notwendig macht.

Wichtigste Ergebnisse der Bilanzanpassung:

- Die Aufwertungsreserve aus der Neubewertung des Verwaltungsvermögens beträgt CHF 1'162'111.00 und wird über 10 Jahre linear aufgelöst. Damit neutralisieren sich die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.
- Die Neubewertungsreserve aus der Neubewertung des Finanzvermögens weist einen Saldo von CHF 1'127'747.00 auf, welcher vollumfänglich in das Eigenkapital überführt wird. Dieses beläuft sich somit per 1. Januar 2019 auf CHF 2'688'975.87.

Auf den folgenden Seiten ist der Bilanzanpassungsbericht komplett abgedruckt. Er zeigt sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die konkreten Bilanzveränderungen auf. Auf die Publikation der umfangreichen Beilagen wird hier verzichtet. Sie können jedoch auf Gemeindefwebseite und Gemeindeverwaltung eingesehen werden.



# Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Wikon

## Bericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 nach HRM II

### Inhaltsverzeichnis

1	<u>Ausgangslage</u> .....	
2	<u>Bilanzierung</u> .....	
2.1	<u>Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)</u> .....	
3	<u>Bewertung</u> .....	
3.1	<u>Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)</u> .....	
4	<u>Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM II</u> .....	
4.1	<u>Kontengruppen der Bilanz nach HRM II</u> .....	
4.1.2	<u>Passiven</u> .....	
5	<u>Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019</u> .....	
5.1	<u>Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019</u> .....	
5.1.1	<u>Aktiven</u> .....	
5.1.2	<u>Passiven</u> .....	
5.2	<u>Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen</u> .....	
5.3	<u>Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen</u> .....	
5.4	<u>Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz</u> .....	
6	<u>Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme</u> .....	
7	<u>Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht</u> .....	
8	<u>Bericht des Rechnungsprüfungsorgans an die Stimmberechtigten</u> .....	
9	<u>Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht</u> .....	

### Beilagen

- Beilage 1: Bilanzanpassungen der Gemeinde Wikon
- Beilage 2: Liegenschaftsverzeichnis inkl. Neubewertung
- Beilage 3: Anlagespiegel FIBU und KORE per 31.12.2018
- Beilage 4: Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen

# 1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM II eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Wikon ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

## § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2020 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2019 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2019 und die Jahresrechnung 2019 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 3. April 2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

## **2 Bilanzierung**

### **2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)**

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## **3 Bewertung**

### **3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## **4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM II**

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM II) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

## Vergleich Bilanzstruktur

### nach HRM1 vor Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
128	Vorschüsse
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>
139	Fehldeckung
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
228	Verpflichtungen
<b>23</b>	<b>Kapital</b>
239	Kapital

### nach HRM II nach Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
<b>Anlagevermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM II

### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

#### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbzeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte

106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen

146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
---------------------------	---	--	---

#### 4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

#### Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte

205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert



## Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM II. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM II)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM II.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM II gebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM II erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM II für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 2950.00, Aufwertungsreserve) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 2960.00, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.-Differenz):

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM II-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM II	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>13'734'286</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>16'580'349</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>10'584'985</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>11'702'732</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	5'325'319	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'325'319	
101	Guthaben	2'391'639	101	Forderungen	2'349'639	
102	Anlagen	2'743'133	102	Kurzfristige Finanzanlagen	-	
103	Transitorische Aktiven	124'894	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	124'894	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	-	
			107	Finanzanlagen	9'200	
			108	Sachanlagen FV	3'893'680	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	-	
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>3'149'301</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>4'877'617</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	2'886'946	140	Sachanlagen VV inkl. SF	4'550'666	
115	Darlehen und Beteiligungen	-	142	Immaterielle Anlagen	42'408	
116	Investitionsbeiträge	140'501	144	Darlehen	39'490	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	121'853	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	-	
			146	Investitionsbeiträge	245'051	
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>					<b>A3</b>
128	Vorschüsse					
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>					<b>A4</b>
139	Fehldeckung					

## 5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM II-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM II	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>13'734'286</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>16'580'349</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>10'413'297</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>12'169'897</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtungen	4'479'206	200	Laufende Verpflichtungen	4'479'206	
201	Kurzfristige Schulden	0	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	
202	Langfristige Schulden	5'683'000	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	541'819	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	72'649	205	Kurzfristige Rückstellungen	122'504	
204	Rückstellungen	124'504	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	6'845'743	
205	Transitorische Passiven	53'938	208	Langfristige Rückstellungen	0	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	180'625	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>1'759'761</b>				<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	1'759'761				
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>1'561'229</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>4'410'452</b>	<b>A7</b>
239	Kapital	1'561'229	290	Verpflichtungen gegenüber SF	465'284	
			291	Fonds	94'079	
			295	Aufwertungsreserve	1'162'111	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	1'127'747	
			298	Übriges Eigenkapital		
			299	Bilanzüberschuss	1'561'231	

## 5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Das Darlehen gegenüber der Spitex Reiden von CHF 10'000 wurde in das Verwaltungsvermögen überführt.

Die beiden Grundstücke Nr. 792 „Weidli“ und 799 „im Hasenacher“ (Buchwert CHF 0) wurden ebenfalls ins Verwaltungsvermögen übertragen, da sie infolge ihrer Grösse bzw. Topographie nicht landwirtschaftlich genutzt werden können.

## 5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen vorgenommen.

## 5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

### A1 Finanzvermögen

1. Neu wurde auf den Steuerforderungen per Bilanzstichtag eine Wertberichtigung (Delkredere) für mögliche Debitorenverluste berücksichtigt.
2. Es fanden keine Umgliederungen statt.
3. Die Neubewertung der Anlagen des Finanzvermögens führte zu einem Bewertungsgewinn von CHF 1'169'746.95. Details zur Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens sind im Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) aufgeführt.
4. Das Darlehen gegenüber der Spitex Reiden wurde ins Verwaltungsvermögen überführt. Zudem wurden die beiden Grundstücke Nr. 792 „Weidli“ und 799 „im Hasenacher“ ebenfalls ins Verwaltungsvermögen übertragen, da sie infolge ihrer Grösse bzw. Topographie nicht landwirtschaftlich genutzt werden können (Widmung).

Finanzvermögen	Buchwert HRM I per 31.12.2018	Buchwert HRM II per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Delkredere Steuerforderungen	0	-42'000	-42'000
<b>2. Umgliederungen</b>			
keine	-	-	-
<b>3. Neubewertung</b>			
Aktien LUKB	6'700	9'200	2'500
Grazihof	552'731	1'115'000	562'268
Spycher Lanz	1	283'980	283'979
Luzernerstrasse 6	507'936	400'000	-107'936
Chäppelmatte 4	1'477'131	1'120'000	-357'131
Übrige Grundstücke	184'338	678'600	494'262
Wald	4'296	296'100	291'804
<b>4. Übertragungen</b>			
Darlehen Spitex Reiden	10'000	-	-10'000
Übrige Grundstücke ("Weidli" und "im Hasenacher")	-	-	-
<b>Differenz</b>			<b>1'117'746</b>

### A2 Verwaltungsvermögen

1. Der bisher in der laufenden Rechnung verbuchte Vorschuss der Gemeinde an das SoBZ/KESB Region Willisau-Wiggertal wird als Darlehen erfasst (Neufinanzierung Berufsbeistandschaft).
2. Die auf einem separaten Konto erfassten Investitionen Schulbus und Spielgeräte Waldspielplatz wurden auf das Konto 1406.01 "Mobilen/Fahrzeuge allgemeiner Haushalt" überführt.

Die Feuerwehr wird inskünftig nicht mehr als Spezialfinanzierung geführt. Entsprechend wurde der Investitionsbeitrag an die Feuerwehr Wiggertal auf die übrigen Investitionsbeiträge übertragen.

3. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE) führte zu den folgenden Buchwerten im Verwaltungsvermögen. Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt und direkt auf dem Konto Verpflichtung (290) für die jeweilige Spezialfinanzierung. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in den Anlagespiegeln FIBU und KORE per 31.12.2018 (Beilage 3) aufgeführt.

Zusätzlich wurden die Restwerte der Planungskosten Spychermatte (CHF 79'445) und Dachausbau des Verwaltungsgebäudes (CHF 7'964) ausgebucht, da beide Vorhaben nicht ausgeführt werden.

4. Übertragungen (Entwidmung) vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen fanden keine statt.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM II per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Darlehen SoBZ/KESB	-	29'490	29'490
<b>2. Umgliederungen</b>			
Mobilien/Fahrzeuge allg. Haushalt	52'712	133'553	80'841
Schulbus	27'518	-	-27'518
Spielgeräte Waldspiel- platz	53'323	-	-53'323
<b>3. Aufwertung</b>			
Verwaltungsvermögen	3'149'301	4'838'126	1'688'824
<b>4. Übertragungen</b>			
Darlehen Spitex Reiden	-	10'000	10'000
<b>Differenz</b>			<b>1'728'315</b>

### A3 Spezialfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierungen für Eigenwirtschaftsbetriebe wurden neu gesondert im Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen. Allfällige Vorschüsse an Eigenwirtschaftsbetriebe wurden ins entsprechende Eigenkapitalkonto (290, Verpflichtungen bzw. Vorschüsse an SF) übertragen und nicht mehr unter den Aktiven geführt. Es waren keine Vorschüsse vorhanden.
- Die Feuerwehr ist nur zwingend als Spezialfinanzierung zu führen, wenn Ertragsüberschüsse anfallen. Da dies bei uns auch zukünftig nicht der Fall sein wird, wurde diese Spezialfinanzierung aufgehoben.

### A4 Bilanzfehlbetrag

- Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM II ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es war kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

## A5 Fremdkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 4) führte zu einer Zunahme von CHF 485'881 im Fremdkapital. Darunter fallen hauptsächlich Abgrenzungen für Schulbeiträge an andere Gemeinden und Institutionen.
3. Der Spendenfonds Sozialamt wurde mit dem Sozialfonds zusammengeführt. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen" nach "291 Fonds im Eigenkapital" statt. Die Ersatzbeiträge Zivilschutz wurden von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen Spezialfinanzierung" nach "2091 Verbindlichkeit gegenüber Fonds im FK" überführt.
4. Den Anschlussgebühren der Wasserversorgung standen keine Aktiven gegenüber. Gemäss neuer Rechnungslegung müssen die Anschlussgebühren in der speziell dafür vorgesehenen Sachgruppe "2068 Überschuss Anschlussgebühren" des Fremdkapitals vorübergehend bilanziert werden.

Fremdkapital	Buchwert HRM I per 31.12.2018	Buchwert HRM II per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine			
<b>2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen</b>			
RA Personalaufwand	33'871	33'585	33'585
RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	663	452'959	452'296
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>			
Spendenfonds Sozialamt	31'813	-	-31'813
Ersatzbeiträge Zivilschutz	-	139'790	139'790
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Überschuss Anschlussgebühren	-	1'162'743	1'162'743
<b>Differenz</b>			<b>1'756'601</b>

## A6 Spezialfinanzierungen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben von CHF 714'070 wurden dem Eigenkapital (290) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" statt.
3. Der Sozialfonds wurde ebenfalls im Eigenkapital (291) bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "291 Fonds im Eigenkapital" statt.  
  
Die Position Ersatzbeiträge Zivilschutz und der Fonds für Kanalisationen (Anschlussgebühren) wurden ebenfalls ins Fremdkapital (siehe A5) umgliedert.
4. Die aus eigenen Mitteln finanzierten Fonds von insgesamt CHF 80'892 mussten zu Gunsten der Aufwertungsreserven aufgelöst werden.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM I per 31.12.2018		Buchwert HRM II per 1.1.2019	Bewertungs-differenz
<b>1. Neuerfassung</b>				
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Reserve Abfallentsorgung	48'444		0	
Industriegleise	265'626		0	
<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
Sozialfonds	62'266		0	
Ersatzbeiträge Zivilschutz	139'790		0	
Fonds für Kanalisationen	1'162'743		0	
<b>4. Auflösung von Spezialfonds</b>				
Jagdpatchfonds	11'740		0	-11'740
Forstreservefonds	11'455		0	-11'455
Fonds für Strassen	23'211		0	-23'211
Naturschutzprojekte	34'485		0	-34'485
<b>Differenz</b>				<b>-80'892</b>

## A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Neu werden die Spezialfinanzierungen für die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Sonderrechnungen gesondert im Eigenkapital geführt. Zudem wurden die Resultate der Aufwertung direkt auf den jeweiligen Verpflichtungskonti der Spezialfinanzierungen verbucht.
3. Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A5 Fremdkapital und Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierung. Die beiden Fonds wurden zusammengeführt.
4. Die Aufwertungsreserve (2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens aus.

Die Neubewertungsreserve (2960.00) weist den Saldo der Bilanzveränderungen durch die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in den Bilanzüberschuss (2999.00) überführt.

Eigenkapital	Buchwert HRM I per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM II per 1.1.2019	Bewertungs-differenz
<b>1. Neuerfassung</b>				
keine				
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Aufwertung Abfallentsorgung		84'072		
Verpflichtung Abfallentsorgung		48'444	132'516	132'516
Aufwertung Industriegleis		67'142		
Verpflichtung Industriegleis		265'626	332'768	332'768
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>				
Spendenfonds Sozialamt	-	31'813		
Sozialfonds	-	62'266	94'079	94'079
<b>4. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Aufwertungsreserve allg. Haushalt	-	-	1'162'111	1'162'111
Neubewertungsreserve Finanzverm.	-	-	1'127'297	1'127'747
<b>Differenz</b>				<b>2'849'222</b>

## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

### Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt CHF 121'181 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM I	163'348
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM II	284'528
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	121'181

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

Der Gemeinderat legt die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve auf CHF 120'000.00 fest. Somit beträgt die Übergangsfrist rund 10 Jahre.

### Erläuterungen zu b.

Keine negative Aufwertungsreserve vorhanden.

### Erläuterungen zu c.

Keine LUPK Aufzahlungsschuld vorhanden.



## 7 Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Bilanzanpassungsbericht

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen: Darlehen Spitex Reiden, CHF 10'000, Grundstücke 792 „Weidli“ und 799 „im Hasenacher“, ohne Buchwert.
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen: keine
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 4), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von CHF 120'000.00, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

### Verfügung

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Wikon, 3. April 2018

#### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident  
*sig. René Wiederkehr*

Der Gemeindeschreiber a.i.  
*sig. Andreas Kalt*

## **8 Bericht des Rechnungsprüfungsorgans Lufida Revisions AG an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon**

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

### Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

### Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Prüfung erfolgte gemäss § 68 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG, Kapitel 5 «Revision». Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen.

Luzern, 3. April 2019

**Lufida Revisions AG**

Kilian Spöri  
Leitender Revisor

Hansueli Nick

## **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)**

Gemäss § 19 FHGG berät das Controlling-Organ Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte, Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden der Stimmberechtigten Berichte über die Geschäfte und gibt eine Empfehlung ab.

Gemäss § 20 Abs. 3 FHGG nehmen in Gemeinden ohne Controlling-Kommission die Rechnungskommission die Aufgaben des strategischen Controllings wahr.

## **9 Bericht der Controlling-Kommission zur Bilanzanpassung**

Als Controlling-Kommission haben wir den Bilanzanpassungsbericht (ohne buchhalterische Richtigkeit) zur Kenntnis genommen. Abstützend auf die Beurteilung der externen Prüfungsstelle Lufida Revisions AG empfehlen wir, den Bilanzanpassungsbericht und die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 zu genehmigen.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Bericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir empfehlen, den Bilanzanpassungsbericht und die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 zu genehmigen.

Wikon, 24. April 2019

### **Rechnungskommission Wikon**

Der Präsident  
*sig. Sandro Pfister*

Die Mitglieder  
*sig. Rolf Kyburz*  
*sig. Jakob Müntener*  
*sig. Annemarie Trübenbach*

## **TRAKTANDUM 5**

### **Ausgabebewilligung gemäss GV-Beschluss vom November 2018 zur Dachsanierung Gemeindehaus**

#### **I Ausgangslage**

Nach verschiedenen Wassereintritten ab Mitte 2017 musste beim Gemeindehaus ein Notdach erstellt werden. Durch einen Sturm wurde das Notdach beschädigt und ein weiterer Wasserschaden verursacht. Nach ersten Abklärungen hat der Gemeinderat die Baukommission mit der Untersuchung der Problematik und mit der Prüfung von verschiedenen Ausführungsvarianten (auch Lösungen mit Aufstockungen) beauftragt. Die Variantenstudien ergaben, dass die reine Dachsanierung die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

#### **II Vorangegangene Beschlüsse**

Am 27. November 2018 wurden der Gemeindeversammlung alle untersuchten Projektvarianten detailliert vorgestellt und die Variante des reinen Dachersatzes beschlossen. Im Investitionsbudget 2019 wurden für die Planung CHF 13'000 und die Ausführung der Sanierung CHF 150'000 eingestellt und bewilligt. Der Gemeinderat hat an der gleichen Versammlung die Ausgabebewilligung an die Gemeindeversammlung vom Juni 2019 delegiert.

#### **III Getroffene Abklärungen und Einsatz der Planungskommission**

Eine Planungskommission bestehend aus Vertretern des Gemeinderates und der Baukommission hat ihre Arbeit für die weitere Planung am 28. Januar 2019 aufgenommen. Ein grosses Gewicht wurde insbesondere auf die Analyse der Ursache gelegt. Mittels Begehungen, Sondierungen und TV-Aufnahmen von Leitungen konnten die Ursachen sicher ermittelt werden. Verschiedene Mängel im Bereich Dachwasserführung führten in Kombination mit den stark gealterten Faserzementplatten zu den Schäden. Im Rahmen der Untersuchungen traten weitere Mängel zu Tage. Die Sickerleitungen sind zum Teil verwurzelt, was zu Schäden am Sockelputz führt und die mangelhafte Dachhinterlüftung verursacht einen sommerlichen Wärmestau.

#### **IV Projektbeschreibung**

Die Faserzementplatten werden ersetzt und ein neues Unterdach, mit besserem sommerlichem Wärmeschutz, wird erstellt. Auf der Nordseite des Daches wird gleichzeitig die bestehende Dämmung verbessert. Die Dachrandabschlüsse und die Fassadenplatten müssen nicht ersetzt werden. Neu werden die Dachwasserleitungen an der Aussenseite der Fassade und nicht mehr innerhalb des Mauerwerkes geführt. Im gleichen Zuge sollen auch die zusätzlich erkannten Mängel behoben werden.

## V Kosten

Die Vorprojektplanung hat die an der Gemeindeversammlung vom November 2018 präsentierten Kosten bestätigt. Die eigentliche Dachsanierung kostet CHF 122'000. Mit dem Bruttokredit können neben der Dachsanierung zusätzlich auch die dringenden Mängel behoben werden. Der Kostenvoranschlag wurde von der Planungskommission geprüft und gestaltet sich wie folgt:

Pos.	Beschrieb	Eh	Kosten
1	Dachsanierung (inkl. sommerlichem Wärmeschutz)	CHF	122'400.00
2	Fassadensanierung (Sockelbereich)	CHF	11'400.00
3	Aufgestauter Unterhalt (Sickerschacht, Sickerleitungen)	CHF	16'100.00
<b>Total brutto (inkl. MWST, exkl. Rückerstattung Versicherung)</b>			<b>CHF 149'900.00</b>

## VI Termine

Die Ausführung erfolgt nach den Sommerferien ab Mitte August bis Ende September.

## VII. Bericht und Empfehlung strategische Controlling-Kommission zur Kreditvorlage

Als Controlling-Kommission haben wir die Ausgabebewilligung Dachsanierung Gemeindehaus beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie / dem Legislaturprogramm / dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Antrag für die Ausgabebewilligung Dachsanierung Gemeindehaus zu genehmigen.

Wikon, 7. Mai 2019

### Rechnungskommission Wikon

Der Präsident  
*sig. Sandro Pfister*

Die Mitglieder  
*sig. Rolf Kyburz*  
*sig. Jakob Müntener*  
*sig. Annemarie Trübenbach*

## VIII. Antrag

Für die Dachsanierung Gemeindehaus sei die Ausgabebewilligung in der Höhe von CHF 150'000 zu erteilen.

## **TRAKTANDUM 6**

### **Genehmigung Sonderkredit Feldstrasse, Einführung Trennsystem**

#### **I. Zusammenfassung**

Der teils schlechte Zustand der Feldstrasse macht die Sanierung eines ca. 400 m langen Abschnitts notwendig. Im Rahmen dieser Sanierung sind die Erweiterung des Regenabwasserleitungsnetzes und die Einführung des Trennsystems geplant. Diese Massnahme ist für die Umsetzung des Entwässerungskonzepts der Gemeinde notwendig und wurde entsprechend im Finanzplan berücksichtigt. Eine entsprechende Erweiterung des Leitungsnetzes war bereits 2008 im Zusammenhang mit der Regenabwasserleitung Luzernerstrasse angedacht.

Für die Bruttokosten von CHF 387'000 ist durch die Gemeindeversammlung ein Sonderkredit zu beschliessen, mit dem die Ausgabebewilligung erteilt wird.

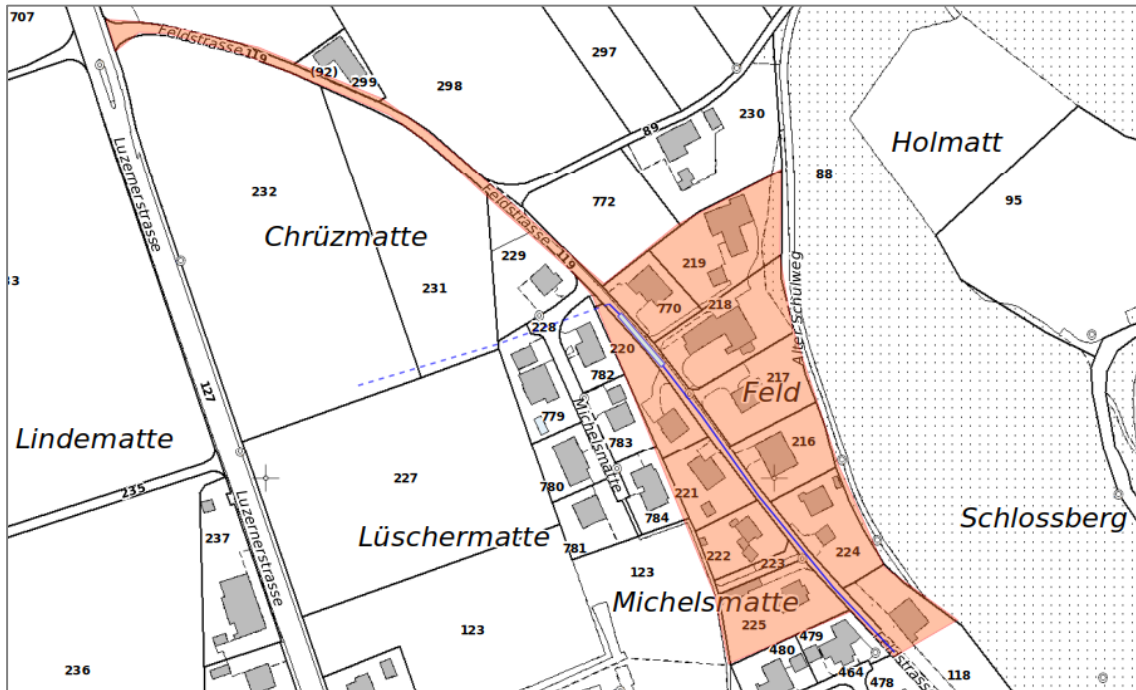
#### **II. Ausgangslage**

Die Feldstrasse in Wikon führt von der Luzernerstrasse bis zum Restaurant Schlossberg an der Dorfstrasse. Auf einer Länge von ca. 400 m weist die Strasse Mängel auf und muss saniert werden. Im Rahmen dieser Sanierung wurde der Bedarf von neuen Abwasserleitungen geprüft.

Gemäss dem aktuellen Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Wikon muss die zur Kläranlage abgeleitete Abwassermenge reduziert werden. Gleichzeitig müssen die Überlaufmengen von verschmutztem Abwasser in den Naglerbach verringert werden. Diese beiden Umstände sowie das Gewässerschutzgesetz des Bundes führen unweigerlich dazu, dass wenn immer möglich die Entwässerung im Trennsystem eingeführt werden muss.

Die Vorgaben aus dem GEP wurden seitens der Gemeinde beachtet und die Erweiterung des bestehenden Regenabwasserleitungsnetzes zur Einführung des Trennsystems in der Feldstrasse im Finanzplan der Gemeinde berücksichtigt. Es ist vorgesehen, eine neue Regenabwasserleitung von der Höhe Waldspielplatz bis zur Abzweigung der Michelsmatte zu erstellen und diese dort an die bestehende Leitung anzuschliessen. Damit die Kapazität der bestehenden Leitung ausreicht, muss ein neues Speicherbecken mit reduziertem Abfluss erstellt werden. Diese Anlage wird in der Strasse erstellt, wobei verschiedene Werkleitungen umgelegt werden müssen. Die neuen Anlagen werden so dimensioniert, dass das Regenabwasser aller Liegenschaften im Perimeter gefasst und gedrosselt werden kann.

Im nachfolgenden Übersichtsplan sind der Perimeter der geplanten Strassensanierung und die für das Trennsystem berücksichtigten Liegenschaften markiert. Ausserdem ist die geplante neue Regenwasserleitung als blaue Linie ersichtlich. Für eine spätere Verlängerung der Leitung in südöstlicher Richtung werden ein Anschluss vorbereitet und die Leitungen entsprechend dimensioniert.



Im Projekt enthalten sind die Kosten für die Regenabwasserleitung in der Feldstrasse inkl. der vorbereiteten Anschlüsse für die Grundstücksentwässerung. Die Kosten der privaten Leitungen für die Umstellungen ins Trennsystem müssen von den Privaten übernommen werden. Die neue Leitung in der Feldstrasse wird vollständig im Besitz der Gemeinde sein, welche somit auch für den Unterhalt zuständig ist. Die Nutzungsdauer von neuen Abwasseranlagen liegt unter Voraussetzung eines fachgerechten Einbaus und der Gewährleistung des Unterhalts bei 50 – 80 Jahren.

### III. Kosten

Die folgenden Kosten wurden für das Projekt geschätzt:

Position	Leistungen	Kosten	
Bauarbeiten	Neubau Regenabwasserleitung	CHF	143'000
	Erweiterung/Ersatz Schmutzabwasserleitung	CHF	19'000
	Neubau Schächte Regenabwasser	CHF	35'000
	Neubau Schächte Schmutzabwasser	CHF	26'000
	Retentionsanlage in der Strasse, Ortsbetonbauwerk	CHF	45'000
Honorare	inkl. Nebenkosten	CHF	66'000
Unvorhergesehenes		CHF	26'000
Mehrwertsteuer	7.7 %	CHF	27'000
<b>Total inkl. MwSt.</b>		<b>CHF</b>	<b>387'000</b>

Preisbasis der Schätzung: April 2019

Die Realisierung ist für Herbst/Winter 2019/2020 vorgesehen. Die Investition kann vollständig aus dem „Fonds für Kanalisationen“ der Spezialfinanzierung Abwasser finanziert werden.

#### **IV. Kredit- und Ausgabenrecht**

Für das Projekt wurde in der Investitionsrechnung 2019 ein Budgetkredit von CHF 370'000 bewilligt. Gemäss § 12 Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung Wikon übersteigt dieser Betrag die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates. Die Gemeindeversammlung hat deshalb über die Ausgabenbewilligung im Rahmen eines Sonderkredites zu beschliessen.

Für jede Kreditbewilligung gilt das Bruttoprinzip. Auch wenn die Gemeinde Rückerstattungen seitens der Anwohner für die Retentionsanlage erhält, sind die Bruttoausgaben für die Kredithöhe relevant, nicht die Nettobelastung.

Für die Investitionsrechnung gilt nach HRM II das Globalbudget. Die Überschreitung des Budgetbetrages bei der Feldstrasse um CHF 17'000 kann somit mit der Unterschreitung der Regenabwasserleitung Heimatweg / Juraweg kompensiert werden.

#### **V. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)**

Gemäss § 19 FHGG berät das Controlling-Organ Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte, Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden der Stimmberechtigten Berichte über die Geschäfte und gibt eine Empfehlung ab.

Gemäss § 20 Abs. 3 FHGG nehmen in Gemeinden ohne Controlling-Kommission die Rechnungskommission die Aufgaben des strategischen Controllings wahr.

#### **VI. Bericht und Empfehlung strategische Controlling-Kommission zur Kreditvorlage**

Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit Feldstrasse (Einführung Trennsystem) beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie / dem Legislaturprogramm / dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit Feldstrasse (Einführung Trennsystem) zu genehmigen.

Wikon, 7. Mai 2019

#### **Rechnungskommission Wikon**

Der Präsident  
*sig. Sandro Pfister*

Die Mitglieder  
*sig. Rolf Kyburz*  
*sig. Jakob Müntener*  
*sig. Annemarie Trübenbach*

#### **VII. Antrag**

Für die Erweiterung der Regenabwasserleitung Feldstrasse und die Einführung des Trennsystems sei ein Sonderkredit von CHF 387'000 zu bewilligen.



## TRAKTANDUM 7

### Genehmigung Sonderkredit Heimatweg / Juraweg, Regenabwasserleitung

#### I. Zusammenfassung

Der Dorf teil Adelboden befindet sich im geografischen Zentrum der Gemeinde Wikon. Das Gebiet ist in den letzten Jahren sehr schnell gewachsen. Seit 2005 wurden insgesamt 23 Grundstücke neu überbaut. Die Entwässerung erfolgt bei allen Neubauten im Trennsystem mit jeweils einer privaten Retentionsanlage und gedrosseltem Abfluss. Durch die laufende Überbauung hat auch die Menge des abzuleitenden Regenabwassers stetig zugenommen und führt trotz der Retentionen zu Überlastungen des Leitungsnetzes. Es ist davon auszugehen, dass die letzten zwei freien Grundstücke (Nr. 832 und 833) innerhalb der Bauzone in den nächsten Jahren ebenfalls überbaut werden. Um die hydraulischen Engpässe zu beseitigen, wurden vom Gemeinderat Massnahmen beschlossen, die im Finanzplan 2019 der Gemeinde Wikon berücksichtigt wurden.

Für die Bruttokosten von CHF 366'000 ist durch die Gemeindeversammlung ein Sonderkredit zu beschliessen, mit dem die Ausgabebewilligung erteilt wird.

#### II. Ausgangslage

Die hydraulischen Berechnungen aus dem aktuellen GEP zeigen eine Überlastung verschiedener Regenabwasserleitungen im Bereich Juraweg, Heimatweg, Adelboderallmend. Diese Überlastungen führen dazu, dass das Wasser gemäss den Berechnungen bei sechs verschiedenen Schächten aus der Kanalisation austritt.

Besonders problematisch sind gemäss Modell die Überlastungen direkt vor der Einleitung in die Regenabwasserleitung in der Luzernerstrasse. Verstärkend kommt hier hinzu, dass diese Leitung bereits überlastet ist und es dadurch zu Rückstau in die seitlichen Zuleitungen kommt. Die Überlastungen am Heimatweg oberhalb des Gemeindehauses konnten am 8. Juli 2017 bei einem sehr starken Gewitter direkt vor Ort beobachtet werden. Zwei Schachtdeckel wurden dabei herauskatapultiert und es kam zu Wasseraustritt (KS 641 und 186). Diese Schachtdeckel wurden mittlerweile verschraubt. Die Retentionsanlage Höhenweg wurde im Frühjahr 2018 saniert und im Rahmen dieser Sanierung der Drosselabfluss von ca. 3 l/s auf 19 l/s erhöht. Die Rückstauprobleme der Anwohner am Höhenweg wurden durch diese Sanierung behoben. Sie führt aber auch dazu, dass die nachfolgende Leitung bereits durch den Drosselabfluss zu 100% ausgelastet ist.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurden alle Retentions- und Versickerungsanlagen der Gemeinde Wikon erfasst und das bestehende hydraulische Modell aus dem GEP aktualisiert, um die Auslastung neu zu berechnen. In Bezug auf die Abwasserleitungen in diesem Ortsteil lässt sich feststellen, dass die bestehenden Abwasserleitungen mit wenigen Ausnahmen in einem guten bis sehr guten Zustand sind. In Bezug auf das Strassenabwasser lässt sich feststellen, dass im Projektperimeter grösstenteils im Trennsystem entwässert wird. Das Strassenabwasser fliesst jedoch ungedrosselt in die Regenwasserleitung und sorgt so zu einem grossen Teil für die erwähnten Überlastungen des Leitungsnetzes. Mit der Annahme, dass alle Retentionsanlagen korrekt funktionieren, stammt im heutigen Zustand bei einem Starkniederschlagsereignis 65% des maximalen Abflusses von den Strassen. Um diese Problematik zu beheben ist vorgesehen, eine Retentionsanlage zu erstellen. Damit soll erreicht werden, dass das Regenabwasser teilweise zweimal gedrosselt wird (Kaskadensystem).

Die neue Anlage wird so dimensioniert, dass das Regenabwasser aller Liegenschaften im Perimeter gefasst und gedrosselt werden kann. In der nachfolgenden Übersicht ist das Perimetergebiet veranschaulicht.



Das im KS 2196 zufließende Wasser führt heute dazu, dass die beiden nachfolgenden Leitungen aufgrund des geringen Gefälles stark überlastet sind. Die neue Regenabwasserleitung zur Entlastung dieses Abschnitts folgt dem Verlauf der bestehenden Mischabwasserleitung und wird bei KS 5063 (Adelbodenstrasse) wieder ins Netz geführt. Die Linienführung wird dabei entlang der bestehenden Mischabwasserleitung gewählt. Beim KS 323 führt die neue Regenabwasserleitung in nordwestlicher Richtung entlang der Grundstücke 276 und 716. Insgesamt müssen so Leitungen mit einer Länge von ca. 300 m neu gebaut werden.

Vor dem Anschluss an das bestehende Netz ist eine Retentionsanlage vorgesehen, da die nachfolgenden Leitungen bereits heute überlastet sind und es gemäss Modell aufgrund des Rückstaus aus der Luzernerstrasse zu einem Überlaufen der Schächte kommt. Diese Variante hat den Vorteil, dass die bestehende neue Regenabwasserleitung auf den erst kürzlich überbauten Grundstücken 835, 836 und 837 nicht bereits ersetzt werden muss. Durch die Linienführung unterhalb der aktuell im Mischsystem entwässerten Mehrfamilienhäuser besteht für diese die Möglichkeit einer verhältnismässig einfachen Umstellung.

Die kritischen Engpässe im Leitungsnetz werden mit der neuen Linienführung umgangen (Jurastrasse, Heimatweg) resp. der Abfluss mit Hilfe einer neuen Retentionsanlage am oberen Ende der Adelbodenstrasse stark gedrosselt. Dadurch wird die hydraulische Auslastung reduziert und gemäss Modell ist keine Leitung mehr überlastet und es kommt zu keinen Überflutungen mehr. Die Berücksichtigung aller privaten Retentionsanlagen hat einen entscheidenden Einfluss, weshalb diese Anlagen regelmässig gewartet und von der Gemeinde kontrolliert werden müssen.

Die neue Leitung wird zwischen dem Schacht 531 bei der Kreuzung Höhenweg – Oberer Heimatweg und dem Schacht 5063 direkt bei der Liegenschaft Adelbodenstrasse 1 gebaut. Die Leitung verläuft knapp 50 m entlang des Heimatwegs und unterquert diesen danach, um entlang der Grundstücke 280, 279, 278, 277, 276 und 716 zu verlaufen. Beim Fussweg zwischen der Adelbodenstrasse und dem Heimatweg (Grundstück 262) folgt ein Linksknick und nachfolgend eine neue Retentionsanlage. Beim Schacht 5063 wird das Regenabwasser wieder ins bestehende Netz eingeleitet.

Die geplante Retentionsanlage wurde mit Hilfe des hydraulischen Modells dimensioniert und hat ein Nutzvolumen von 130 m<sup>3</sup>. Die Retentionsanlage ist als Ortsbetonbauwerk geplant. Im Modell wurde ein maximaler Einstau von ca. 1.5 m vorgesehen. Die Drosselung erfolgt mit einem Standrohr und einem einzelnen Loch mit einem Durchmesser von 9.5 cm. Mit dieser Anordnung ist der Drosselabfluss abhängig vom Wasserstand in der Anlage und erreicht im Mittel einen Wert von 15 l/s. Bei maximalem Einstau werden gemäss Modell 22 l/s erreicht. Konstruktive Details der Anlage werden im Laufe der weiteren Projektbearbeitung bestimmt.

Die neue Leitung wird vollständig im Besitz der Gemeinde sein, welche somit auch für den Unterhalt zuständig ist. Die Nutzungsdauer von neuen Abwasseranlagen liegt unter Voraussetzung eines fachgerechten Einbaus und der Gewährleistung des Unterhalts bei 50 – 80 Jahren.

### III. Kosten

Die folgenden Kosten wurden für das Projekt geschätzt:

Position	Leistungen		Kosten
Bauarbeiten	Leitungen PP, Durchmesser 315 mm	CHF	31'000
	Leitungen PP, Durchmesser 250 mm	CHF	12'000
	Leitungen PP, Durchmesser 200 mm	CHF	46'000
	Kontrollschächte 6 Stück	CHF	17'000
	Retentionsanlage in der Strasse, Ortsbetonbauwerk	CHF	156'000
Honorare	inkl. Nebenkosten	CHF	52'000
Unvorhergesehenes		CHF	26'000
Mehrwertsteuer	7.7 %	CHF	26'000
<b>Total inkl. MwSt.</b>		<b>CHF</b>	<b>366'000</b>

Preisbasis der Schätzung: April 2019

Die Realisierung ist für Herbst/Winter 2019/2020 vorgesehen. Die Investition kann vollständig aus dem „Fonds für Kanalisationen“ der Spezialfinanzierung Abwasser finanziert werden.

### IV. Kredit- und Ausgabenrecht

Für das Projekt wurde in der Investitionsrechnung 2019 ein Budgetkredit von CHF 400'000.00 bewilligt. Gemäss § 12 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung Wikon übersteigt dieser Betrag die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates. Die Gemeindeversammlung hat deshalb über die Ausgabenbewilligung im Rahmen eines Sonderkredites zu beschliessen.

Für jede Kreditbewilligung gilt das Bruttoprinzip. Auch wenn die Gemeinde Rückerstattungen seitens der Anwohner für die Retentionsanlage erhält, sind die Bruttoausgaben für die Kredithöhe relevant, nicht die Nettobelastung.

### V. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

Gemäss § 19 FHGG berät das Controlling-Organ Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte, Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden der Stimmberechtigten Berichte über die Geschäfte und gibt eine Empfehlung ab.

Gemäss § 20 Abs. 3 FHGG nehmen in Gemeinden ohne Controlling-Kommission die Rechnungskommission die Aufgaben des strategischen Controllings wahr.

## **VI. Bericht und Empfehlung strategische Controlling-Kommission zur Kreditvorlage**

Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit Heimatweg / Juraweg, Regenabwasserleitung beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie / dem Legislaturprogramm / dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit Heimatweg / Juraweg, Regenabwasserleitung zu genehmigen.

Wikon, 7. Mai 2019

### **Rechnungskommission Wikon**

Der Präsident  
*sig. Sandro Pfister*

Die Mitglieder  
*sig. Rolf Kyburz*  
*sig. Jakob Müntener*  
*sig. Annemarie Trübenbach*

## **VII. Antrag**

Für den Neubau einer Regenabwasserleitung im Bereich Heimatweg / Juraweg sei ein Sonderkredit von CHF 366'000 zu bewilligen.

## **TRAKTANDUM 8**

### **Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)**

Im Anschluss an die gemeinderätlichen Informationen rund um aktuelle Themen haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, Fragen und Anträge zu nicht traktandierten Geschäften, die in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung fallen, zu stellen. Allfällige Fragen und Anträge unter Traktandum 8 sind bis am 16. Tag vor der Versammlung schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.